

3054 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- Ausgestaltung des Strafverfahrens auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- Ausdrückliche Verankerung der Unschuldsvermutung und des Zweifelsgrundsatzes ("in dubio pro reo") als allgemeine Verfahrensprinzipien.
- Keine Strafbarkeit bei "entschuldbaren" Fehlleistungen.
- Zurückdrängung von (primären) Freiheitsstrafen (im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren dürfen Freiheitsstrafen nur von den Senaten verhängt werden); keine Freiheitsstrafen bei Jugendlichen.
- Anhebung der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gerichten und Finanzstrafbehörden maßgebenden Wertgrenzen (bei Eingangsabgaben von 200 000 S auf 500 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 500 000 S auf 1 Million Schilling).
- Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Spruchsenate (bei Eingangsabgaben von 100 000 S auf 150 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 200 000 S auf 300 000 S).
- In schwierigen Fällen Beigabe eines Verteidigers für mittellose Beschuldigte.
- Anordnung von Festnahmen sowie von Haus- und Personendurchsuchungen durch den Spruchsenatsvorsitzenden (bisher durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde).
- Verständigung eines Angehörigen und des Verteidigers eines Festgenommenen von der Festnahme.
- Beschränkung der Beschlagnahme von Beweismitteln bei Kreditunternehmungen und bei sonst zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.

3054 d. B.

- 2 -

- Absicherung von bestimmten Beweiserhebungsverboten durch Beweisverwertungsverbote.
- Neuregelung der Beziehung von Vertrauenspersonen bei Haus- und Personendurchsuchungen.
- Zwingende Bestimmungen für Niederschriften bei gewichtigen Amtshandlungen (Beschlagnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen) bei Gefahr im Verzug.
- Einräumung einer dreitägigen Überlegungsfrist bei Abgabe von Rechtsmittelverzichten und Einspruchsverzichten.
- Beseitigung des Dirimierungsrechtes des Vorsitzenden des Berufungssenats.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Margaretha Obenaus
Berichterstatter

Schmölz
Obmann